

1. Änderung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Gribow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVBl. S. 522), berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. S. 916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.09.2001 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Gribow

Art.1

§ 8 der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Gribow erhält folgende Fassung:

§ 8

Es werden folgende Gebühren in EUR erhoben:

I. Grabnutzungsgebühren

| | |
|---|-------|
| 1. für ein Wahlgrab | 76,00 |
| 2. für ein Zuweisungsgrab | 51,00 |
| 3. für ein Urnengrab | 38,00 |
| 4. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab | 2,50 |

Liegezeiten:

| | |
|-----------------|----------|
| Erdbestattungen | 30 Jahre |
| Urnbestattungen | 20 Jahre |

II. Sonstige Leistungen

| | |
|--|-------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | 15,00 |
| 2. Grabstellennachweis | 10,00 |
| 3. Ausstellen einer Graburkunde | 5,00 |
| 4. Verlängerung Nutzungsvertrages (Graburkunde) | 5,00 |
| 5. Genehmigung für das Errichten von Grabmalen | 10,00 |
| 6. Jährliche Unterhaltungsgebühr für Altgräber je Grabstelle | 3,00 |
| 7. Beräumung von ausgelegene Grabstelle | 51,00 |
| 8. Gebühr für Beisetzung der Urne auf vorhandene Grabstelle | 15,00 |
| 9. Umbettung von Urnen, bzw. Ausgraben der Urne | 51,00 |

Art. 2

Die 1. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Gribow tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, und Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gribow, den 20.11.2001

gez. Tambach
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

beschlossen am: 20.09.2001

Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere
Rechtsaufsichtsbehörde am 19.11.2001

ausgefertigt am: 20.11.2001

Bekanntmachung durch Aushang entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow vom
22.11. bis 17.12.2001